IMT Nuremberg Archives

H – 4237

International Court of Justice

Oberkommando des Heeres
Generalstab des Heeres
Generalquartiermeister
Abt. K. Verw. (Qu 4)
Nr. 23987 /40

H.Qu. OKH., den 7. 10. 1940

549

An
O K W / Abt. Kriegsgef.

Bezug: OKW Az.2 f 24. 17 h Kriegsgef. I e vom 27.9.40.

Betr.: Einsatz von französ.Kriegsgefangenen zu Arbeiten auf Flugplätzen.

Die Forderung der französischen Abordnung wird nicht für begründet erachtet.

Die Unterbringung von Kriegsgefangenen in Barackenlagern, die in der Nähe von Flugplätzen liegen, steht mit den völkerrechtlichen Bestimmungen nicht im Widerspruch. Nach Art. 9 Abs.4 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 darf kein Kriegsgefangener jemals in ein Gelände zurückgebracht werden, wo er noch dem Feuer des Kampfgebiets ausgesetzt sein würde. Unter Kampfgebiet im Sinne dieser Vorschrift ist der Raum zu verstehen, in dem sich normalerweise der Kampf gegenüberstehender Heere abspielt - also etwa in einer Tiefe bis 20 km von der vorderen Linie an gerechnet. Möglicherweise durch Luftangriffe gefährdete Orte gehören dagegen nicht zum "Kampfgebiet". Eine gefahrlose Unterbringung gibt es im Zeitalter des Luftkrieges nicht mehr.

Heranziehung von Kriegsgefangenen zum Lagerbau und zur Wiederherstellung zerstörter Startbahnen erscheint unbedenklich. Nach Art. 31 des oben angeführten Abkommens sollen Kriegsgefangene nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen stehen. Bau von Flugplätzen, Lagern, Barracken usw. ist keine unmittelbare Kriegshandlung. Anerkannt ist, daß Kriegsgefangene beim Entladen von Kriegsmaterial verwendet werden können. Demgemäß ist auch

B 44984

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
RF Exhibit 77
Filed 11/8/46

H4237 - 0002

11/30-1

100

ihre Verwendung zur Herstellung beschädigter Flugplätze gestattet. Auf den Straßen rollen Lastautos, Tanks, Munitionswagen usw., auf den Flugplätzen Flugzeuge. In der Sache besteht kein Unterschied.

Unzulässig wäre dagegen, Kriegsgefangene zum Beladen von Bombern mit Bomben, Munition usw. heranzuziehen. Darin läge eine Arbeit, die in unmittelbarer Beziehung zu den Kriegshandlungen steht.

Auf Grund der dargelegten Rechtslage hat OKH davon abgesehen, die zu Arbeiten auf Flugplätzen eingesetzten französischen Kriegsgefangenen zurückziehen zu lassen.

Der Generalquartiermeister

Nachrichtlich:

An [illegible] Waffenstillstands-Kommission [illegible]

mit Abschrift des Erlasses vom [illegible]

1 Anlage

B 44985

H4237 – 0003

H4237 - 0004

H-4237

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - TRIBUNAL
MINISTÈRE PUBLIC
DÉLÉGATION FRANÇAISE

Exhibit R.F. 47

Filed Jan. 15, 1946
Secretariat

F-549

DOC. R.F. N° 47

B 44983

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE - TRIBUNAL